

KRITERIEN für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie

Der Vorstand der Ärztekammer Hamburg hat die nachstehenden Kriterien für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis beschlossen:

28. Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie

28.1 Facharzt / Fachärztin Psychiatrie und Psychotherapie

60 Monate Psychiatrie und Psychotherapie unter Befugnis an Weiterbildungs-stätten, davon müssen

- 12 Monate in Neurologie und
- 24 Monate in der stationären Patientenversorgung abgeleistet werden.
- Bis zu 12 Monate Weiterbildung zum Kompetenzerwerb können in Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie und/oder im Schwerpunkt Forensische Psychiatrie erfolgen.

- Voraussetzung für die Zulassung zur Weiterbildungsprüfung ist das Erfüllen der Mindestweiterbildungszeit sowie der Nachweis der geforderten Kompetenzen nebst Richtzahlen. Die Weiterzubildenden haben die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 2a Nr. 8 WBO im elektronischen Logbuch kontinuierlich zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Teil der Weiterbildung. Hierzu ist mindestens einmal jährlich die Bestätigung des Weiterbildungsstandes durch die:den zur Weiterbildung befugte:n Ärzt:in erforderlich (§ 8 Abs. 1 WBO).
- Die Dokumentation der Gespräche gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 WBO erfolgt ebenfalls im elektronischen Logbuch.
- Den Weiterzubildenden muss ein gegliedertes Programm für die Facharzt-/ Schwerpunkt- sowie Zusatz-Weiterbildung (sog. Weiterbildungsplan) ausgehändigt werden (§ 5 Abs. 6 WBO).

Für den Umfang der zu erteilenden Befugnis ist maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch die:den befugte:n Ärzt:in unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages, der Leistungsstatistik sowie der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildungsstätte erfüllt werden können, vergl. § 5 Abs. 5 WBO. Je nach Umfang der zu vermittelnden Kompetenzen werden die Befugnisse zeitlich und inhaltlich abgestuft erteilt.

Darüber hinaus gelten für die Beurteilung eines Antrags auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis die nachstehenden allgemeinen Befugniskriterien.

- Die:der Antragsteller:in muss fachlich und persönlich geeignet sein und eine mindestens 2-jährige Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung nachweisen (§ 5 Abs. 2 WBO).
- Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte sind der Ärztekammer unverzüglich anzuzeigen. Der Umfang der Befugnis ist an Veränderungen anzupassen (§ 5 Abs. 5 WBO).

Bezogen auf die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis wurden die nachstehenden Befugniskriterien erarbeitet. Grundlage sind die in der WBO genannten WB-Blöcke mit unterschiedlichen Kompetenzen in den nachstehend genannten Kompetenzebenen und Richtzahlen (soweit vorgesehen) bzw. Richtzahl-Komplexen:

<p>Kognitive und Methodenkompetenz = Inhalt systematisch einordnen und erklären können</p> <p>Handlungskompetenz = Inhalt selbstverantwortlich durchführen können</p>

Je nach Befugnisumfang sind die wesentlichen Kompetenzen nebst Richtzahlen und Angaben zur jeweiligen Nachweisform in dem Kriterienraster gekennzeichnet.

Hinweis zu Ihren Angaben im Kriterienraster: Neben Ihrer Selbstauskunft bitten wir Sie für den stationären Bereich um Vorlage einer ICD-10 Statistik (einschließlich Haupt- und Nebendiagnosen) und eines Qualitätsberichtes sowie für den ambulanten Bereich um Vorlage einer aktuellen GOP-Statistik der Kassenärztlichen Vereinigung resp. einer GOÄ-Statistik.

Die an einer Weiterbildungsstätte erbrachten Untersuchungszahlen können in Relation zur Anzahl der Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung gesetzt werden.

$$\frac{\text{Leistungszahl des Befugten/Jahr}}{\text{Anzahl der Weiterzubildenden}} = \text{erbrachte Leistungszahl / Jahr / Weiterzubildende}$$

Anerkennungsrelevante Leistungszahl = Erbrachte Leistungszahl des Befugten/Jahr/Weiterzubildende

Es gelten zudem folgende **Mindest-Kriterien** (unter Berücksichtigung einer zulässigen Toleranz +/- 10% je Fallzahl im **klinischen** Bereich und von +/- 20% im **ambulanten** Bereich):

Für die Bestimmung ihres zeitlichen Umfangs ist – bezogen auf die spezifischen Inhalte der Facharzt-Weiterbildung Psychiatrie und Psychotherapie – der Nachweis folgender Kompetenz-Nummern erforderlich:

Für den klinischen Bereich:

Monate	Fallzahl pro Jahr	Anzahl der nachzuweisenden Kompetenzen	Folgende Handlungskompetenzen müssen nachgewiesen werden
48	2000	54 bis 50	<p>alle Handlungskompetenzen der WB-Blöcke</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übergreifende Inhalte der FA-Weiterbildung Psychiatrie und Psychotherapie • Psychiatrische Krankheitslehre und Diagnostik • Behandlung psychischer Erkrankungen und Störungen

			<ul style="list-style-type: none"> • Suchtmedizinische (Grund-)Versorgung • Prävention und Rehabilitation • Notfälle Entspricht den Kompetenz-Nr. 2, 3, 5, 12 – 15, 17, 18, 21, 23 – 25, 29 – 34, 36 – 46, 48, 49, 53 – 55
36	1000	49 bis 40	26 der Handlungskompetenzen aus den o.g. WB-Blöcken (aus den Kompetenz-Nr. 2, 3, 5, 12 – 15, 17, 18, 21, 23 – 25, 29 – 34, 36 – 46, 48, 49, 53 – 55)
24	500	39 bis 35	17 der Handlungskompetenzen aus den o.g. WB-Blöcken (aus den Kompetenz-Nr. 2, 3, 5, 12 – 15, 17, 18, 21, 23 – 25, 29 – 34, 36 – 46, 48, 49, 53 – 55)
18	250	34 bis 30	14 der Handlungskompetenzen aus den o.g. WB-Blöcken (aus den Kompetenz-Nr. 2, 3, 5, 12 – 15, 17, 18, 21, 23 – 25, 29 – 34, 36 – 46, 48, 49, 53 – 55)
12	90	29 bis 25	9 der Handlungskompetenzen aus den o.g. WB-Blöcken (aus den Kompetenz-Nr. 2, 3, 5, 12 – 15, 17, 18, 21, 23 – 25, 29 – 34, 36 – 46, 48, 49, 53 – 55)
6	<90	24 bis 20	5 der Handlungskompetenzen aus den o.g. WB-Blöcken (aus den Kompetenz-Nr. 2, 3, 5, 12 – 15, 17, 18, 21, 23 – 25, 29 – 34, 36 – 46, 48, 49, 53 – 55)

Für den ambulanten Bereich:

Monate	Fallzahl pro Quartal	Anzahl der mindestens nachzuweisenden Handlungskompetenzen	Folgende Handlungskompetenzen müssen nachgewiesen werden
24	1050	22 bis 20	3, 5, 12, 14, 18, 21, 23 – 25, 29, 30, 32, 34, 37, 38, 42, 43, 44, 48, 49, 53, (55)
18	900	18	
12	700	12	
6	500	6	

Reine Schwerpunktpraxen sowie Praxen mit Sonderzulassungen können maximal im Umfang von 12 Monaten befugt werden. Auf der Grundlage von § 5 Abs. 5 WBO kann die Ärztekammer Hamburg im Rahmen einer Einzelfallprüfung einen anderen zeitlichen Umfang festlegen.

Grundsätze zum Beantragungsverfahren:

Anträge auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis sind an die Ärztekammer Hamburg zu richten. Der Antragsprüfung liegt das entsprechende Antragsformular nebst Anlagen zugrunde.

Der Weiterbildungsausschuss befasst sich mit Anträgen auf Erteilung einer Befugnis und erarbeitet eine Beschlussempfehlung für den Vorstand der Ärztekammer Hamburg. (Im Falle einer positiven Empfehlung des Weiterbildungsausschusses, beschließt der Vorstand über die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis). Dieses Verfahren nimmt erfahrungsgemäß eine Zeit von ca. 12 Wochen in Anspruch. Die Befugnis wird jedoch grundsätzlich rückwirkend mit dem Datum der Antragstellung erteilt.

Weiterbildungsbefugnisse werden gemäß § 5 Abs. 2 WBO 20 grundsätzlich zeitlich befristet erteilt. Sie können jederzeit von der Ärztekammer überprüft werden. Entsprechend einem Grundsatzbeschluss des Vorstandes der Ärztekammer erfolgt eine Erstüberprüfung nach einem Jahr und im weiteren Verlauf alle fünf Jahre.

Ändern sich in den Fällen des § 5 Abs. 5 WBO 20 die für die Erteilung der Weiterbildungsbefugnis maßgebend gewesenen Voraussetzungen, so ist der zeitliche Umfang der Weiterbildungsbefugnis den geänderten Verhältnissen anzupassen. **Die:der befugte Ärzt:in ist verpflichtet, der Ärztekammer Änderungen in der Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.**

HINWEIS

Gemäß der Gebührenordnung der Ärztekammer Hamburg vom 12.09.2018, in der derzeit geltenden Fassung, gilt entsprechend Ziffer 2.4 der Anlage zu § 2 Absatz 2 – Gebührenverzeichnis –, dass für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis die nachstehenden Gebühren zu entrichten sind:

Antrag auf Weiterbildungsbefugnis	Gebühr
je Arzt und Antrag / Anhebungsantrag	150 Euro
Begehung zusätzlich, nach Anzahl der an der Begehung beteiligten Personen	100 bis 450 Euro
je Arzt und Antrag auf Überprüfung des Fortbestehens	100 Euro
Neuerteilung bei Wechsel der Weiterbildungsstätte je Antrag	35 Euro

WB-Abteilung, Beschluss vom 13.05.2024